

SATZUNG

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER
BRANDENBURGISCHEN SCHULE
FÜR BLINDE UND SEHBEHINDERTE e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte e.V."
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz an der Marie-und-Hermann-Schmidt-Schule, Luckenwalder Straße 64 in 15711 Königs Wusterhausen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein zur Förderung der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte e.V. will das Verhältnis zwischen Schule, Eltern, Mitbürgern und Institutionen, die an der weiteren Entwicklung der Brandenburgischen Schule interessiert sind, pflegen, fördern und insbesondere finanziell unterstützen.
- (3) Diese Zwecke werden u.a. durch folgende Aktivitäten erreicht:
 - a) Erarbeitung, Durchsetzung und Finanzierung von Projekten, die die gesellschaftliche Situation Blinder und Sehbehinderter verbessern, insbesondere ihre Integration fördern und über die geleisteten staatlichen Hilfen hinausgehen,
 - b) Förderung blinden- und sehbehindertenspezifischer Vorhaben
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Bereitstellung von Materialien und Weiterentwicklung von Hilfsmitteln sowie Bezahlung von Fachkräften,
 - e) Beschaffung von finanziellen Mitteln, um vorgenannte Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließlich und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den diesbezüglichen Zwecken entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person werden, die sich zur Satzung des Vereins bekennt, einschließlich der Schüler der Einrichtung nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Personenvereinigungen und juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.
- (2) Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie kann nur mit einer

- Zweidrittelmehrheit eine anderslautende Entscheidung herbeiführen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Beschluß des Vorstandes erfolgen und ist nur zulässig, wenn das Mitglied sich vereinswidrig verhält. Ein solcher Beschluß kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen aufgehoben werden.

§ 4 Organe des Fördervereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder in den Organen führen ihr Amt ehrenamtlich. Notwendige Kosten sind ihnen zu erstatten. Die Kosten sind vorher vom Vorstand zu bewilligen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie kann vom Vorsitzenden, drei Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und Wahrung der Einladefrist von 21 Tagen nach Absendung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Beschlußfassung über Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung zur Beitragshöhe,
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll festgehalten. Der Schriftführer erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorsitz kann von ihm delegiert werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit Gesetz und Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.
- (2) Zum erweiterten Vorstand können weitere drei Beisitzer der Selbsthilfe zählen. Mit beratender Stimme sollen an den Sitzungen des Vorstandes Vertreter der Schulleitung, der Internatsleitung, der Schülervertretung und des Lehrerrates teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende oder ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes ruft die Vorstandssitzung schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und Wahrung der Einladefrist von 21 Tagen ein und leitet die Sitzung.
- (4) Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende gemeinsam mit seinem stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt.
- (5) Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für die Dauer von zwei Jahre gewählt.
- (6) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (7) Der Vorstand nimmt gerichtlich sowie behördlich geforderte Satzungsänderungen vor.
- (8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (10) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31.03. für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 8 Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten aus der Satzung, einschließlich aller Meinungsverschiedenheiten über die Wirksamkeit, Auslegung und Ausführung dieser Satzung einschließlich der Ablehnung der Aufnahmen sowie des Ausschlusses von Mitgliedern, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges jeweils durch ein Schiedsgericht entschieden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für alle Parteien endgültig und bindend. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Keiner der Schiedsrichter darf dem Vorstand angehören.

Die Schiedsrichter dürfen jedoch Vereinsmitglieder sein. Das Schiedsgericht ist durch die Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Mindestens drei Viertel der Mitglieder muß für die Auflösung stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen einer die Zwecke der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte fördernden gemeinnützigen Einrichtung zufallen. Sollte eine solche Vereinigung zum Zeitpunkt der Auflösung nicht existieren, so soll das Vereinsvermögen dem Brandenburgischen Blinden- und Sehbehindertenverband zufallen. Der Beschluß über die Zuwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vollzogen werden.

Königs Wusterhausen, am 26. 11. 1993

in der veränderten Fassung

vom: 24.03.1994

und: 24.04.1998

und: 13.10.2018

Die Gründungsmitglieder:

gez. H. Popig

gez. M. Nowak

gez. Dietmar Gasch

gez. Schmidt-Block

gez. S. Oehlsen

gez. Ute Maaß

gez. Birgit Luckow